

Sind die Reformen des „registrierten Kapitals“ in China geglückt? – Eine Untersuchung über Zielsetzungen und Wirkungen

YANG Juan¹

Abstract

Die gesetzlichen Anforderungen an das registrierte Kapital der Gesellschaft wurden durch die Reformen des Gesellschaftsgesetzes von 2005 und 2013 erheblich gelockert. Unternehmen erhalten immer mehr Möglichkeiten, die Gesellschaftsatzung in diesem Punkt nach ihren Bedürfnissen zu gestalten. Die Deregulierung soll die Attraktivität der Rechtsformen der Kapitalgesellschaften erhöhen und die Wirtschaftsentwicklung fördern, ohne dass die behördliche Aufsicht über die zugelassenen Gesellschaften abgeschwächt wird. Zudem soll ein neuer Mechanismus zur Verwirklichung des Gläubigerschutzes aufgebaut werden. Diese Ziele wurden leider nur teilweise erreicht.

Das „registrierte Kapital“ einer Gesellschaft bezeichnet im chinesischen Gesellschaftsrecht das Kapital, das bei der Registrierungsbehörde eingetragen ist. Die Haftung der Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Dritten ist auf dieses registrierte Kapital beschränkt. Dieser Begriff ist bereits im ersten chinesischen Gesellschaftsgesetz von 1993² enthalten. Durch die Reformen von 2005 und 2013 wurde die inhaltliche Gestaltung des registrierten Kapitals wesentlich geändert. Da das registrierte Kapital eine der wichtigsten Grundlagen des Gesellschaftsrechts darstellt, hängt der Erfolg dieser Reformen über die Gesellschaftsgesetzänderungen hinaus noch von ergänzenden Maßnahmen ab. In dieser Untersuchung werden zunächst die gesellschaftsrechtlichen Veränderungen dargestellt (unter 1.) und sodann beleuchtet, ob und inwieweit durch diese Änderungen die Ziele der Reformen erreicht wurden (unter 2.).

1. Lockerung der gesellschaftsrechtlichen Vorschriften – eine deskriptive Untersuchung

Durch die beiden Reformen wurden die für das registrierte Kapital relevanten gesellschaftsrechtlichen Vorschriften in drei Punkten wesentlich geändert.³

1.1 Senkung bzw. Abschaffung der Schwellenwerte für die Gründung einer Gesellschaft

Nach dem Gesellschaftsgesetz von 1993 musste das registrierte Kapital einer GmbH je nach Branche einen Mindestbetrag in Höhe von 100.000 RMB, 300.000 RMB

oder 500.000 RMB erreichen.⁴ Bei Aktiengesellschaften betrug der Mindestbetrag zehn Millionen RMB.⁵ Durch die Gesetzesänderung von 2005 wurde der Mindestbetrag für eine GmbH auf 30.000 RMB gesenkt, unabhängig davon, in welcher Branche die GmbH tätig ist.⁶ Eine Ausnahme bestand für die durch die Gesetzesänderung neu eingeführte Rechtsform der „Einmann-Gesellschaft“.⁷ Ihr registriertes Kapital musste mindestens 100.000 RMB erreichen.⁸ Bei Aktiengesellschaften wurde der Mindestbetrag auf die Hälfte, nämlich auf fünf Millionen RMB, gesenkt.⁹ 2013 hat der Gesetzgeber die Mindestkapitalanforderungen abgeschafft. Theoretisch kann man mit einem RMB eine Kapitalgesellschaft gründen, soweit keine Sonderregelungen vorliegen.¹⁰

1.2 Vom „eingezahlten registrierten Kapital“ zum „gezeichneten registrierten Kapital“

Neben den Änderungen der Mindestkapitalanforderungen ist ein Wechsel vom „eingezahlten registrierten Kapital“¹¹ zum „gezeichneten registrierten Kapital“¹² zu beobachten.

Nach dem Gesellschaftsgesetz von 1993 wurde im Rahmen der Gesellschaftsgründung immer geprüft, ob das registrierte Kapital von den Gesellschaftern in vollem Umfang geleistet worden ist. Erst beim Vorliegen

¹ Dr. iur. Die Autorin ist Mitarbeiterin am Ostasiatischen Seminar der Universität zu Köln (E-Mail: <jyang2@uni-koeln.de>). Sie bedankt sich bei Herrn PD Dr. Knut Benjamin Pißler und Herrn Dr. Peter Leibkühler LL.M. für wertvolle Hinweise bei Erstellung des Beitrags und zudem bei Herrn Stefan Hammer für das Korrekturlesen.

² 中华人民共和国公司法, v. 29.12.1993, Amtsblatt des Staatsrats der VR China (中华人民共和国国务院公报), 1993, Nr. 30, S. 1414 ff., deutsche Übersetzung: Frank Münzel, <<http://www.chinas-recht.de/inhalt.htm>>, eingesehen am 30.7.2016.

³ Zum Inhalt der Gesetzesänderungen vgl. auch Pißler, Die Revision des chinesischen Gesellschaftsrecht von 2013: „Fünf Keine“ zur Erhöhung der Attraktivität von GmbH und AG oder Spiel mit dem Vertrauen des Rechtsverkehrs?, in: ZChinR 2014, Nr. 1, S. 59 f.

⁴ § 23 Abs. 2 Gesellschaftsgesetz 1993 (s.o. Fn. 2).

⁵ § 78 Abs. 2 Gesellschaftsgesetz 1993 (s.o. Fn. 2).

⁶ § 26 Abs. 2 S. 1 Gesellschaftsgesetz 2005 (中华人民共和国公司法), v. 27.10.2005, Amtsblatt des Staatsrats der VR China (中华人民共和国国务院公报), 2005, Nr. 7, S. 12 ff., deutsche Übersetzung in: ZChinR, 2006, Nr. 3, S. 290 ff.

⁷ 一人有限责任公司.

⁸ § 59 Abs. 1 S. 1 Gesellschaftsgesetz 2005 (s.o. Fn. 6).

⁹ § 81 Abs. 3 S. 1 Gesellschaftsgesetz 2005 (s.o. Fn. 6).

¹⁰ Nach §§ 26 Abs. 2, 80 Abs. 3 Gesellschaftsgesetz 2013 (中华人民共和国公司法), v. 28.12.2013, Amtsblatt des ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses (全国人民代表大会常务委员会公报), 2014, Nr. 1, S. 53 ff., deutsche Übersetzung in: ZChinR, 2014, Nr. 3, S. 254 ff.) können Gesetze, Verwaltungsrechtsnormen und Beschlüsse des Staatsrats zum Mindestbetrag des registrierten Kapitals etwas anderes bestimmen.

¹¹ 实缴注册资本制.

¹² 认缴注册资本制.

eines positiven Prüfungsberichts durch ein qualifiziertes Organ¹³ konnte die Gesellschaft bei der Registrierungsbehörde eingetragen werden.¹⁴ Nach der Gesetzesänderung von 2005 wurde der Begriff „registriertes Kapital“ nicht mehr an den Betrag geknüpft, den die Gesellschafter tatsächlich eingezahlt haben, sondern an den Betrag, den die Gesellschafter gezeichnet haben.¹⁵ Bei der Gesellschaftsgründung mussten lediglich 20 Prozent des registrierten Kapitals eingezahlt werden. Die ausstehenden Einlagen konnten innerhalb von zwei bzw. fünf Jahren, nachdem die Gesellschaft gegründet worden war, eingezahlt werden.¹⁶ Für die Einmann-Gesellschaft¹⁷ und die durch Einwerbung errichteten Aktiengesellschaften¹⁸ galten Sonderregeln. Ihr registriertes Kapital musste bei der Gesellschaftsgründung voll geleistet werden.¹⁹ Durch die Gesetzesänderung von 2013 wurden die Anforderungen an die Ersteinzahlung in Höhe von 20 Prozent und die Fristen zur Nachzahlung abgeschafft.²⁰ Nunmehr ist nur noch in der Gesellschaftssatzung zu regeln, zu welchem Zeitpunkt die Gesellschafter Einlagen in welcher Höhe oder Form aufbringen müssen.²¹ Auch der Prüfungsbericht durch ein qualifiziertes Organ über die tatsächlich geleisteten Einlagen ist gesetzlich nicht mehr erforderlich.²²

1.3 Abbau der Beschränkungen für Sacheinlagen

Schließlich wurden die gesetzlichen Beschränkungen für Sacheinlagen allmählich abgebaut. Nachdem Gesellschaftsgesetz von 1993 durften „gewerbliches Eigentum“ und „nicht patentierte Technologie“ 20 Prozent des registrierten Kapitals nicht überschreiten.²³ Im Gesellschaftsgesetz von 2005 wurde diese Beschränkung gestrichen. Jedoch durften Sacheinlagen insgesamt nicht mehr als 70 Prozent des registrierten Kapitals betragen.²⁴ Mit der Reform von 2013 wurde diese Quote endgültig abgeschafft.

¹³ Nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 Gesetz über Wirtschaftsprüfer (注册会计师法, v. 31.10.1993, Amtsblatt des Staatsrats der Volksrepublik China (中华人民共和国国务院公报), 1993, Nr. 26, S. 1179 ff.) dürfen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die Kapitaleinlage der Unternehmen überprüfen und Verifizierungsberichte erstellen. Diese Vorschrift bleibt von der Revision in 2014 unberührt.

¹⁴ §§ 23, 26, 27, 78 Gesellschaftsgesetz 1993.

¹⁵ §§ 26 Abs. 1 S. 1, 81 Abs. 1 S. 1 Gesellschaftsgesetz 2005 (s.o. Fn. 6).

¹⁶ §§ 26 Abs. 2, 81 Abs. 1 S. 2 Gesellschaftsgesetz 2005 (s.o. Fn. 6).

¹⁷ 一人有限责任公司.

¹⁸ 募集设立的股份有限公司.

¹⁹ §§ 59 Abs. 1 S. 2, 81 Abs. 2 S. 1 Gesellschaftsgesetz 2005 (s.o. Fn. 6).

²⁰ Nach §§ 26 Abs. 2, 80 Abs. 3 Gesellschaftsgesetz 2013 (s.o. Fn. 10) können Gesetze, Verwaltungsrechtsnormen und Beschlüsse des Staatsrats zur tatsächlichen Leistung des Kapitals etwas anderes bestimmen.

²¹ §§ 25 Nr. 5, 81 Nr. 5 Gesellschaftsgesetz 2013 (s.o. Fn. 6).

²² Vgl. Mitteilung des Staatsrats über den Erlass des Plans für die Reform des Eintragungssystems des registrierten Kapitals (国务院关于印发注册资本登记制度改革方案的通知) v. 19.2.2014, Amtsblatt der Volksregierung der Provinz Liaoning (辽宁省人民政府公报), 2014, Nr. 7, S. 20.

²³ §§ 24 Abs. 2, 80 Abs. 2 Gesellschaftsgesetz 1993 (s.o. Fn. 2).

²⁴ § 27 Abs. 3 Gesellschaftsgesetz 2005 (s.o. Fn. 6).

1.4 Zwischenergebnis

Im Rückblick auf die letzten beiden Gesetzesänderungen ist festzustellen, dass die Gründung einer Gesellschaft immer weiter erleichtert wurde. Die für das registrierte Kapital relevanten Vorschriften verlieren Schritt für Schritt ihren ursprünglichen Zwangscharakter²⁵ und die Unternehmen erhalten mehr Möglichkeiten, die Gesellschaftssatzung in diesem Punkt nach ihren Bedürfnissen zu gestalten.

2. Ziele der Reformen und deren Erreichung

Die Reformen verfolgen mehrere Ziele, die jeweils unter wirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Aspekten zu erläutern sind.

2.1 Wirtschaftliche Aspekte: Förderung der Wirtschaftsentwicklung

Die im Gesellschaftsgesetz von 1993 vorgesehenen Anforderungen an das Mindestkapital und an die Einzahlung des registrierten Kapitals waren so streng, dass die Gründung einer Gesellschaft insbesondere für Privatpersonen unangemessen schwierig war. Breit gestreute, kleine Kapitalbeiträge konnten nicht effektiv angelegt werden. Die Reform von 2005 beabsichtigte, „dass für die umfangreichen nichtstaatlichen Geldmittel Anreize für Investitionen geschaffen werden, damit die Wirtschaftsentwicklung gefördert wird und mehr Arbeitsplätze angeboten werden.“²⁶ In der Gesetzesbegründung von 2013 wurde von einer „fortschreitenden Stimulation des Elans der kleinen und mittleren Investoren für Existenzgründungen“²⁷ gesprochen. Kurz nach der Gesetzesänderung von 2013 sind die Anzahl der Kapitalgesellschaften und der Gesamtbetrag des registrierten Kapitals, wie vom Gesetzgeber gewünscht, deutlich gestiegen. Laut einer Statistik des Staatlichen Verwaltungsamts für Industrie und Handel existierten bis Ende März 2014 insgesamt 12.447.900 Kapitalgesellschaften, eine Steigerung um 15,8 Prozent gegenüber dem gleichen Vorjahreszeitraum. Deren registriertes Kapital betrug 88,56 Billionen RMB, eine Steigerung um 18,7 Prozent gegenüber dem gleichen Vorjahreszeitraum. Im ersten Quartal 2014 wurden 546.200 Kapitalgesellschaften neu eingetragen, eine Steigerung um 62,3 Prozent gegenüber dem gleichen Vorjahreszeitraum.²⁸ Anhand dieser Zahlen kann man

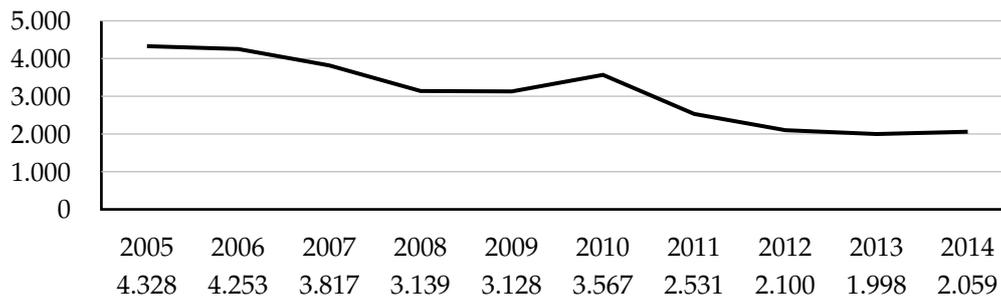
²⁵ 强制性.

²⁶ 广泛吸引社会资金, 促进经济发展和扩大就业. Vgl. Erklärungen zu den Revisionsentwürfen des Gesellschaftsgesetzes der Volksrepublik China (关于《中华人民共和国公司法(修订草案)的说明》), in: Amtsblatt des ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses (全国人民代表大会常务委员会公报), 2005, Nr. 7, S. 571.

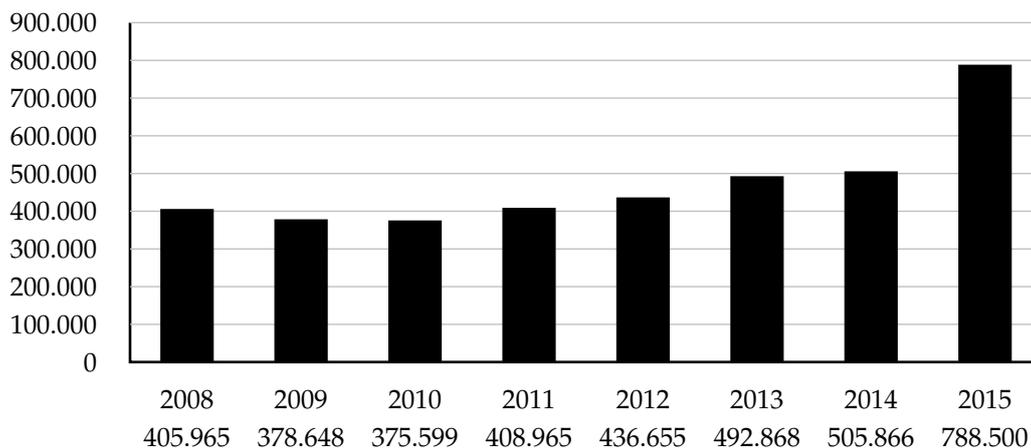
²⁷ SONG Dahan (宋大涵), Erklärungen zu den Revisionsentwürfen von sieben Gesetzen wie z.B. des Meeresumweltschutz-Gesetzes der Volksrepublik China (关于《〈中华人民共和国海洋环境保护法〉等七部法律的修正案(草案)》的说明), in: Amtsblatt des ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses (全国人民代表大会常务委员会公报), 2014, Nr. 1, S. 78.

²⁸ Diese Zahlen wurde in einem nicht offiziell veröffentlichten Dokument der Staatlichen Verwaltungsbehörden für Industrie und Handel angegeben. Vgl. dazu JIANG Daxing (蒋大兴), Die Grenzen des Vertragsgesetzes: Verpflichtungen im Rahmen des gezeichneten registrierten Kapital-Systems („合同法“的局限: 资本认缴制下的责

Grafik 1: Anzahl der abgeschlossenen gerichtlichen Insolvenzverfahren^a



Grafik 2: Anzahl der inländischen abgemeldeten Unternehmen^b



feststellen, dass die Deregulierung zumindest kurzfristig die Investitionen gefördert hat. Im Schrifttum wurde teilweise befürchtet, dass die Abschaffung der Mindestkapitalanforderungen eine schlechtere Eigenkapitalausstattung nach sich ziehen und dadurch zu einer höheren Insolvenzanfälligkeit führen würde.²⁹ Laut einer Studie der Staatlichen Finanzforschungsakademie ist für die Zahl der abgeschlossenen gerichtlichen Insolvenzverfahren ein Anstieg von 1.998 Fällen in 2013 auf 2.059 Fälle in 2014 zu beobachten (siehe Grafik 1).

Der Anstieg bestätigt diese Befürchtungen jedoch nicht. Der Grund liegt nicht darin, dass der Anstieg unerheblich ist, sondern darin, dass das gerichtliche Insolvenzverfahren in China äußerst unbeliebt ist. Im Jahr 2014 haben sich beispielsweise insgesamt 505.866 Unternehmen bei den Verwaltungsbehörden für Industrie und Handel abgemeldet. Nur in weniger als 0,4 Prozent der Fälle wurde das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet.³⁰ In zahlreichenden Fällen wurde das gerichtliche Insolvenzverfahren aus verschiede-

nen Gründen rechtswidrig nicht eröffnet.³¹ Die Anzahl der abgemeldeten inländischen Unternehmen hat sich nach der Gesetzesänderung von 2013 erhöht. Insbesondere im Jahr 2015 war der Anstieg sehr beträchtlich: von 505.866 Unternehmen im Jahre 2014 auf 788.500 Unternehmen (siehe Grafik 2). Es ist jedoch unklar, wie viele Unternehmen davon Kapitalgesellschaften waren und inwieweit ihre Abmeldung mit einer schlechten Eigenkapitalausstattung zusammenhing. So ist schwer festzustellen, ob die Gesetzesänderung tatsächlich eine höhere Insolvenzanfälligkeit verursacht hat.

2.2 Politische Aspekte: Transformation der Funktionen der Behörde

Neben den wirtschaftlichen Aspekten wurde die Reform von 2013 auch durch politische Erwägungen beeinflusst. Um das Konzept, das auf dem 18. Parteitag der Kommunistischen Partei und auf der 2. Plenarsitzung des 18. Zentralkomitees der Kommunistischen Partei beschlossen wurde, umzusetzen, erstellte der Staatsrat im März 2013 einen Plan über die Reform der Institutionen des Staatsrats und der Transformation ihrer Funktionen.³² Involviert waren auch die Verwaltungsbehörden für Industrie und Handel. Sie sollen in Zukunft bei der Wahrnehmung ihrer Ver-

任约束), in: *Moderne Rechtswissenschaften (现代法学)*, 2015, Vol. 37, Nr. 5, S. 35.

^a Quelle: Verstärkung der Umsetzung des Insolvenzgesetzes, rechtmäßige Förderung des Marktsaustritts (Gesamtbericht) (加强破产法实施, 合法促进市场出清 (总报告)), S. 17, <http://www.pbcfsf.tsinghua.edu.cn/Upload/file/20160623/20160623072921_9862.pdf> eingesehen am 30.7.2016.

^b Quelle: *Ibid.*, S. 18.

²⁹ *Pfiffler* (Fn. 3), S. 61.

³⁰ *Ibid.*

³¹ *Ibid.*

³² Vgl. 关于国务院机构改革和职能转变方案 v. 14. 3. 2013, *Amtsblatt des ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses (全国人民代表大会常务委员会公报)*, 2013, Nr. 2, S. 341.

antwortung die Grundidee „einfacher Zugang, strenge Kontrolle“ realisieren.³³ Auf der einen Seite ist ein Marktmechanismus für die Ressourcenallokation erwünscht. Den Unternehmen und den Einzelpersonen sollen mehr Freiheiten eingeräumt werden, damit sie selbständig darüber entscheiden können, ob und wie viel sie in neue Projekte investieren wollen.³⁴ Das „geleistete registrierte Kapital“ wird (endgültig) durch das „gezeichnete registrierte Kapital“ ersetzt.³⁵ In der Folge wurde das „gezeichnete registrierte Kapital“ zuerst in der Pilot-Freihandelszone in Shanghai probeweise eingeführt³⁶ und später mittels der Gesellschaftsgesetzänderung von 2013 landesweit umgesetzt.³⁷ Auf der anderen Seite sollen die Behörden die zugelassenen Marktakteure und ihre Marktstätigkeiten stärker beaufsichtigen und kontrollieren, um dadurch Vertrauen im Geschäftsverkehr zu gewährleisten.³⁸ Diese Zielkomponente wollte der Staatsrat nach der Gesellschaftsgesetzänderung mit komplettierenden Maßnahmen erfüllen.³⁹ So hat er im Februar 2014 den Plan für die Reform des Eintragungssystems des registrierten Kapitals auf den Weg gebracht.⁴⁰ Nach diesem Plan wird die Jahresinspektion der Unternehmen abgeschafft, wobei unter anderem geprüft wurde, ob die Einlagen gesetzesgemäß geleistet und nicht wieder entnommen wurden.⁴¹ Stattdessen sind die Unternehmen verpflichtet, ihren Jahresbericht über das „Publizitätssystem für Informationen der Kreditwürdigkeit“⁴² einzureichen und offenzulegen. Die offengelegten Informationen sind für die Allgemeinheit zugänglich und werden von den Verwaltungsbehörden für Industrie und Handel stichprobenartig geprüft. Falsche bzw. unzureichende Angaben und Betrug werden bestraft. Im Falle einer nicht fristgemäßen Offenlegung werden die Unternehmen vorläufig in die Namensliste für „atypische Betriebe“⁴³ aufgenommen. Wird dieser Offenlegungspflicht innerhalb von drei Jahren nachgekommen, kann der Name des Unternehmens auf Antrag von dieser Liste gestrichen werden. An-

derenfalls bleibt der Eintrag endgültig und zusätzlich wird das betreffende Unternehmen in die Namensliste für „schwerwiegend rechtsverletzende Unternehmen“⁴⁴ (Schwarze Liste) eingetragen,⁴⁵ was zu umfangreichen nachteiligen Rechtsfolgen führt: Diese Unternehmen werden erheblich stärker beaufsichtigt und kontrolliert als andere; ihre gesetzlichen Repräsentanten oder Verantwortlichen dürfen innerhalb von drei Jahren nicht in einem anderen Unternehmen gesetzlich definierte Funktionen einnehmen; sie dürfen nicht mehr am Programm „Vertragstreue und Glaubwürdigkeit“⁴⁶ teilnehmen und ihnen dürfen auch keine relevanten Ehrentiteln verliehen werden.⁴⁷ Die Unternehmen, deren Name sich auf der Schwarzen Liste befindet, werden im „Publizitätssystem für Informationen der Kreditwürdigkeit“ veröffentlicht; die Schwarze Liste darf von anderen Behörden eingesehen werden.⁴⁸ Hinter der Idee der „Offenlegung“ steht der Gedanke, dass dem Publikum Einsicht in den Jahresbericht ermöglicht werden soll. So kann jeder kontrollieren, ob die gesetzlich erforderlichen Inhaltspunkte wahrheitsgemäß angegeben wurden. Jedoch wurde diese Idee ein halbes Jahr später beträchtlich modifiziert. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 7 Vorläufige Regeln über Offenlegung der Unternehmensinformation⁴⁹ können die Unternehmen selbst entscheiden, ob sie folgende Kerninformationen im Jahresbericht offenlegen wollen: Zahl der Beschäftigten, Bruttovermögen, Verbindlichkeiten, Bürgschaften, Nettovermögen, Umsatz, Umsatz des Hauptgeschäfts, Gewinn, Nettogewinn und Summe der gezahlten Steuern. Die nicht veröffentlichten Informationen dürfen nur mit Einverständnis der Unternehmen von anderen eingesehen werden.⁵⁰ Es ist fraglich, warum die Offenlegungspflicht derart eingeschränkt wurde. Im Schrifttum wurde vereinzelt befürchtet, die Offenlegung von Unternehmensinformationen könne

³³ 宽进严管.

³⁴ Vgl. MA Kai (马凯), Erklärungen zum Plan über die Reform der Institutionen des Staatsrats und die Transformation ihrer Funktionen (关于国务院机构改革和职能转变方案的说明), in: Amtsblatt des ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses (全国人民代表大会常务委员会公报), 2013, Nr. 2, S. 346 f.

³⁵ Ibid., S. 347.

³⁶ Vgl. Ansichten des Staatlichen Verwaltungsamts für Industrie und Handel über die Unterstützung des Aufbaus der Pilot-Freihandelszone in Shanghai, VRC (国家工商行政管理总局关于支持中国(上海)自由贸易试验区建设的若干意见) v. 16.9.2013, in: Internationale Handelszeitung (国际商报), 11.11.2013, S. B03.

³⁷ SONG Dahan (冯. 27), S. 78.

³⁸ Vgl. MA Kai (冯. 36), S. 347.

³⁹ Ibid.

⁴⁰ Vgl. Mitteilung des Staatsrats über den Erlass des Plans für die Reform des Eintragungssystems des registrierten Kapitals (国务院关于印发注册资本登记制度改革方案的通知) v. 19.2.2014, Amtsblatt der Volksregierung der Provinz Liaoning (辽宁省人民政府公报), 2014, Nr. 7, S. 18 ff.

⁴¹ § 13 Nr. 4 Maßnahmen für Jahresinspektion der Unternehmen (企业年度检验办法) v. 24.2.2006, Verwaltung für Industrie und Handel (工商行政管理), 2006, Nr. 5, S. 5.

⁴² 信用信息公示系统.

⁴³ 经营异常名录.

⁴⁴ 严重违法企业名单.

⁴⁵ Vgl. Mitteilung des Staatsrats über den Erlass des Plans für die Reform des Eintragungssystems des registrierten Kapitals (国务院关于印发注册资本登记制度改革方案的通知) v. 19.2.2014, Amtsblatt der Volksregierung der Provinz Liaoning (辽宁省人民政府公报), 2014, Nr. 7, S. 20.

⁴⁶ 守合同重信用. Im Rahmen dieses Programms wird die Kreditwürdigkeit der Unternehmen von den Verwaltungsbehörden für Industrie und Handel geprüft und bewertet. Namen der ausgewählten guten Unternehmen werden bekannt gemacht. Dazu ausführlich vgl. Einigen Ansichten des Staatlichen Verwaltungsamts für Industrie und Handel über die Offenlegung der „Vertragstreuen und Glaubwürdigen“ Unternehmen (工商总局关于“守合同重信用”企业公示工作的若干意见) v. 17.12.2014, Zeitung für Industrie und Handel Chinas (中国工商报), 30. 12. 2014, S. 003.

⁴⁷ § 13 Vorläufige Methode zur Verwaltung der Namenliste von schwerwiegend rechtsverletzenden und ungläubwürdigen Unternehmen (严重违法失信企业名单管理暂行办法), erlassen am 30.12.2015 von der Staatlichen Verwaltung für Industrie und Handel, durchgesetzt ab 1.4.2016, Amtsblatt des Staatsrats (国务院公报), 2016, Nr. 9, S. 73 f.

⁴⁸ § 14 Vorläufige Methode zur Verwaltung der Namenliste von schwerwiegend rechtsverletzenden und ungläubwürdigen Unternehmen (s. o. Fn. 49).

⁴⁹ 企业信息公示暂行条例, erlassen am 7.8.2014 vom Staatsrat, Volkszeitung (人民日报), 24.8.2014, S. 008.

⁵⁰ § 9 Abs. 2 Vorläufige Regeln über Offenlegung der Unternehmensinformation (企业信息公示暂行条例) v. 7.8.2014 (s. o. Fn. 51).

Geschäftsgeheimnisse verraten.⁵¹ Nach § 10 Abs. 3 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb⁵² sind Geschäftsgeheimnisse technische oder betriebliche Daten, die nicht allgemein bekannt sind, dem Berechtigten wirtschaftlichen Nutzen bringen können und praktisch nutzbar sind. Außerdem muss der Berechtigte Maßnahmen ergriffen haben, um diese Daten geheim zu halten. Die oben genannten Informationen stellen nur einen Grundriss der Finanzlage der Unternehmen dar. Sie betreffen keine konkreten Informationen, die ohne Weiteres in der Produktion oder im Betrieb anwendbar sind. Allein die Möglichkeit, dass die Offenlegung von negativen Zahlen wirtschaftliche Nachteile nach sich ziehen kann, begründet kein Geschäftsgeheimnis. Bei börsennotierten Gesellschaften müssen sie immer bekanntgemacht werden.⁵³ Rechtspolitisch ist aber zu bedenken, wie die Offenlegungspflicht für den Mittelstand so ausgestaltet werden kann, dass er nicht unangemessen belastet wird. Denkbare Lösungen sind z.B. Offenlegung einer verkürzten Bilanz, Zusammenfassung von bestimmten Posten, freiwillige Offenlegung von Gewinn und Verlustrechnung, usw.

2.3 Rechtliche Aspekte: Neuer Mechanismus zur Verwirklichung des Gläubigerschutzes

Hinter den Reformen des Systems des registrierten Kapitals steht seit Langem eine rechtswissenschaftliche Debatte um den Mechanismus zur Verwirklichung des Gläubigerschutzes. Im Schrifttum werden drei unterschiedliche Auffassungen vertreten.

Nach der radikalen Kapital-Kreditwürdigkeits-Theorie⁵⁴ bildet das von den Gesellschaftern eingebrachte Kapital (Gesellschaftskapital) die Grundlage für die Kreditwürdigkeit der Gesellschaft im Geschäftsverkehr.⁵⁵ Es sei die einzige Sicherheit für das Interesse der Gläubiger.⁵⁶ Es entscheide, in welchem Umfang die Gesellschaft für ihre Verbindlichkeiten haftet.⁵⁷ Um die Gläubiger zu schützen und um das Funktionieren des Geschäftsverkehrs sicherzustellen, müsse die Gesellschaft über ein bestimmtes Kapital verfügen und dessen Betrag veröffentlichen, damit ihre Geschäftspartner sich über die Kreditwürdigkeit der Gesellschaft informieren und auf dieser Grundlage über die Aufnahme von

geschäftlichen Beziehungen entscheiden können.⁵⁸ Die mildere Kapital-Kreditwürdigkeits-Theorie hebt hervor, dass die Funktion des Gesellschaftskapitals nicht überzubewerten sei.⁵⁹ Das Gesellschaftskapital könne nicht unbedingt alle Gesellschaftsverbindlichkeiten befriedigen.⁶⁰ Jedoch vermöge die gesetzliche Mindestkapitalanforderung, die Gefahr der Nichterfüllung der Verbindlichkeiten zu vermindern.⁶¹ Ihr Sinn bestehe nicht darin, absoluten Gläubigerschutz zu gewährleisten, sondern darin, die Eintrittswahrscheinlichkeit für Verluste der Gläubiger herabzusetzen.⁶² Die Vermögen-Kreditwürdigkeits-Theorie⁶³ weist darauf hin, dass das Gesellschaftskapital nur einen bei der Gesellschaftsgründung eingetragenen statischen Nennwert darstellt.⁶⁴ Es sei überhaupt nicht in der Lage, den Gläubiger zu schützen und die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.⁶⁵ Inwieweit eine Gesellschaft ihre Schulden zurückzahlen könne, hängt nicht von ihrem Kapital sondern von ihrem Vermögen ab.⁶⁶ Das Gesellschaftsvermögen verändere sich im Gegensatz zum Gesellschaftskapital permanent. Im Fall von Gewinnen könne es höher als das Gesellschaftskapital sein, im Fall von Verlusten niedriger.⁶⁷ Je länger das Gesellschaftsgeschäft läuft, desto größer sei die Abweichung.⁶⁸ Wenn man nur anhand ihres Gesellschaftskapitals die Kreditwürdigkeit der Gesellschaft beurteile, könne es häufig zu Fehleinschätzungen kommen.⁶⁹ Das Gesellschaftsgesetz von 1993 steht im Einklang mit der radikalen Kapital-Kreditwürdigkeits-Theorie.⁷⁰ Dementsprechend wurden für die Gründung einer Gesellschaft hohe Einlagen verlangt; die Einlagen mussten tatsächlich geleistet werden und Sacheinlagen wie gewerbliches Eigentum und nicht patentierte Technologie, die nicht leicht liquidiert werden können, unterlagen einer quantitativen Beschränkung. Das ganze System geht von der Annahme aus, dass das registrierte Kapital eine entscheidende Bedeutung für den Gläubigerschutz hat. Das in 2005 überarbeitete Gesellschaftsgesetz übernahm Elemente der radikalen Kapital-Kreditwürdigkeits-Theorie und der Vermögen-Kreditwürdigkeits-Theorie. So wurden die

⁵⁸ Ibid., S. 149; *SHI Shaoxia* (石少侠) (Hrsg.), Lehrbuch des Gesellschaftsrechts (公司法教程), 1999, S. 86.

⁵⁹ Vgl. dazu *JIANG Daxing* (蒋大兴), Zweifel an der Reform des gesetzlichen Kapitalsystems (质疑法定资本制之改革), in: Chinesische Rechtswissenschaft (中国法学), 2015, Nr. 6, S. 147.

⁶⁰ Ibid., S. 146.

⁶¹ Ibid.

⁶² Ibid., S. 147.

⁶³ 资产信用说.

⁶⁴ *ZHAO Xudong* (赵旭东), Von der Kapital-Kreditwürdigkeit zur Vermögen-Kreditwürdigkeit (从资本信用到资产信用), in: Chinesische Rechtswissenschaft (中国法学), 2003, Nr. 5, S. 113.

⁶⁵ Ibid.

⁶⁶ Ibid.; *FENG Guo* (冯果)/*SHANG Caiyun* (尚彩云), Gedanken zum und Rekonstruktion des chinesischen Systems des registrierten Kapitals (我国公司资本制度的反思与重构), in: Zeitschrift der Zhongnan Universität für Finanzen (中南财经政法大学学报), 2003, Nr. 6, S. 97 f.

⁶⁷ *ZHAO Xudong* (Fn. 66), S. 113.

⁶⁸ Ibid.

⁶⁹ Ibid., S. 114.

⁷⁰ Ibid., S. 110.

⁵¹ Vgl. *NING Di* (宁迪), Wo liegt die Grenze zwischen der Offenlegung der Unternehmensinformationen und dem Schutz der Geschäftsgeheimnisse (企业信息公开与商业秘密保护的边界在哪儿), in: Chinesische Jugendzeitung (中国青年报), 15.9.2015, S. 5.

⁵² 反不正当竞争法, erlassen am 2.9.1993, Amtsblatt des Staatsrats der Volksrepublik China (中华人民共和国国务院公报), 1993, Nr. 21, S. 983 ff; deutsche Übersetzung: *Frank Münzel*, <<http://www.chinasrecht.de/inhalt.htm>>, eingesehen am 30.7.2016.

⁵³ Zu den Offenlegungspflichten der börsennotierten Gesellschaften vgl. *YANG Juan* (杨娟), Verteidigungsmaßnahmen börsennotierter Aktiengesellschaften gegen feindliche Übernahmen, Baden-Baden, 2015, S. 217.

⁵⁴ 资本信用说.

⁵⁵ *ZHOU Yousu* (周友苏), Einsichtige Theorie des Gesellschaftsrechts (公司法通论), 2002, S. 199.

⁵⁶ *JIANG Ping* (江平) (Hrsg.), Lehrbuch des Gesellschaftsrechts (公司法教程), 1987, S. 149.

⁵⁷ Ibid., S. 151.

Anforderungen an das Mindestkapital, die geleisteten Einlagen und die Geldeinlagen gelockert, aber nicht völlig abgeschafft. Insoweit entspricht das Gesetz eher der mildereren Kapital-Kreditwürdigkeits-Theorie.

Die Deregulierung von 2013 lehnt sich an die Vermögen-Kreditwürdigkeits-Theorie an⁷¹ und enthält keine derartigen Anforderungen mehr. Der Gesetzgeber hatte ursprünglich vor, nach der Änderung des Gesellschaftsgesetzes ein Offenlegungssystem für Informationen über die Kreditwürdigkeit der Gesellschaften aufzubauen.⁷² Die für den Gläubiger wichtigen Informationen, wie etwa der Betrag des Vermögens (insbesondere des liquidationsfähigen Vermögens), Schulden und Nettovermögen, lassen sich im Wesentlichen der Bilanz der Gesellschaft entnehmen. Wie oben bereits erwähnt, sind diese Informationen jedoch nicht von der Offenlegungspflicht der Gesellschaft erfasst. Zu veröffentlichen sind nur die Beträge der von den Gesellschaftern übernommenen und bereits geleisteten Einlagen, der Zeitpunkt der Einlagenleistung und Art der geleisteten Einlagen.⁷³ Diese Informationen können den Vermögensstatus der Gesellschaft nur unvollständig, in manchen Fällen sogar irreführend abbilden. Denn das Gesellschaftsvermögen kann vom Kapital abweichen. Im Vergleich zu der Rechtslage vor den Reformen wird die Informationsstellung der Gläubiger nicht verbessert.

⁷¹ Vgl. auch HUANG Hui (黄辉), Rechtfertigung des registrierten Kapitals der Gesellschaften: eine wirtschaftswissenschaftliche Analyse aufgrund der Funktion des Gläubigerschutzes (公司资本制度改革的正当性: 基于债权人保护功能的经济学分析), in: Chinesische Rechtswissenschaft (中国法学), 2015, Nr. 6, S. 165: die Reform in 2013 verkörpert eine Konzeptumwandlung von „Kapital-Kreditwürdigkeit“ in „Vermögen-Kredit“ (2013年改革反映了一个从资本信用到资产信用的理念转变).

⁷² SONG Dahan (Fn. 27), S. 79.

⁷³ §§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 10 Nr. 1 Vorläufige Regeln über Offenlegung der Unternehmensinformation (企业信息公示暂行条例) v. 7.8.2014 (s. o. Fn. 51).

3. Ergebnis

Die gesellschaftsgesetzliche Deregulierung hat die Ziele der Reformen nur teilweise erreicht. Die Gesellschaftsgründung wurde erleichtert und für die Wirtschaftsentwicklung wurden innerhalb eines kurzen Zeitraums deutliche Anreize gesetzt.

Das Konzept, die zugelassenen Gesellschaften streng zu beaufsichtigen, ist kaum erfolgreich umsetzbar. Die Prüfung der immer zahlreicher werdenden Gesellschaften durch die Verwaltungsbehörde für Industrie und Handel wird erschwert und kann nur stichprobenweise erfolgen. Eine zusätzliche Überwachung durch das Publikum ist wegen der eingeschränkten Offenlegungspflicht der Gesellschaften schwierig zu realisieren.

Die Finanzlage der Gesellschaften bleibt für die gegenwärtigen und potenziellen Gläubiger weiterhin intransparent. Die Informationssuche- und Transaktionskosten werden nicht gesenkt.

In Zukunft ist zu überlegen, wie das Offenlegungssystem zur Kreditwürdigkeit der Unternehmen so ausgestaltet werden kann, dass man eine Lösung für die oben dargestellten Probleme findet, ohne dass der Mittelstand und die Wirtschaftsentwicklung unangemessen benachteiligt werden.

* * *

The successful reform of registered capital requirements in China? – An analysis of the aims and effects of recent reforms

Registered capital requirements imposed on companies have been significantly relaxed with the 2005 and 2013 reforms of the Company Law. Companies are being granted increasing liberty to formulate corporate charters consistent with their own needs. The deregulation aims to make the corporate form more attractive and to promote economic development without weakening governmental control of companies. Furthermore, the reforms aim to create a new mechanism for the realization of creditor protection. Unfortunately, these goals have only been partly achieved.